

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

170 (24.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o 170.

Karlsruhe 24. October.

Vortrag des Regierungscommissärs, Geh. Rath's von
Weiler, bei Vorlage des in Nr. 168 und 169
mitgetheilten Pressegesetzes.

Hochgeehrteste Herr!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog befiehlt, das gegen-
wärtige Pressegesetz seinen getreuen Ständen vorzulegen.

Das Einverständniß über den Grundsatz:

Die Presse sei frei —

Die Censur sei aufgehoben —
macht jede weitere Begründung entbehrlich.

Es steht daher an der Spitze des Pressegesetzes, welches ich
vorzulegen die Ehre habe, der Satz:

„Die im Großherzogthume herauskommenden oder ver-
breiteten Druckschriften sind keiner Censur unterworfen.“

Diese Regel leidet eine Ausnahme, nur eine Ausnahme,
welche sich auf eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts,
auf das Verhältniß zum deutschen Bunde gründet. Sie lautet,
daß die Schriften, die in Form von Tageblättern, oder heft-
weise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Druck ent-
halten, fernerhin, so lange der Bundesbeschluß vom 20.
September 1819 wirksam bleibt, der Censur unterworfen
bleiben, nur in so weit aber, als sie die Verfassung oder
Verwaltung des deutschen Bundes, oder anderer
Staaten des deutschen Bundes außer Baden be-
treffen, und daß nur diejenigen Theile des Inhalts, die hier-
auf Bezug haben, zur Censur vorgelegt werden müssen.

Meine Herren, es ist nöthig daß die Regierung sich hierüber
aufrichtig und unummunden erklärt.

Vor Allem muß es Ihnen klar seyn, daß sie dabei keinen
hinterhaltenen Gedanken, keine selbstjüchtige Absicht haben
kann; denn sie gibt das Urtheil über ihre eigenen Verfügungen
und über jede inländische Angelegenheit frei. Zu dem deut-

schen Bunde aber und zu den Staaten des deutschen Bundes
steht die Regierung in einem positiven Rechtsverhältnisse,
von dem sie sich nicht lössagen kann, ohne ihre Verbindlich-
keit zu verletzen.

Um hierüber zur klaren Einsicht zu gelangen, muß man sich
die zwei Fragen lösen:

I. Welchen Sinn haben die Bundesbeschlüsse? und

II. Sind sie noch wirksam?

I. Das provisorische Gesetz des deutschen Bundes vom 20.
September 1819 ist die befragliche Norm, und die betreffen-
den Stellen sind der §. 1 und 3 dieses Gesetzes.

Der §. 1 lautet:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft blei-
ben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher
Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die
nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deut-
schen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung
der Landesbehörden zum Druck be-
fördert werden.“

Der Wortlaut dieser Stelle ist klar und keiner Auslegung
bedürftig. Auch der Sinn ist nicht zweideutig. Allerdings
kommt der Name Censur in dem ganzen Gesetze nicht vor.
Wer aber will, daß eine Schrift ohne vorgängige Genehmigung
nicht zum Drucke befördert werde, muß wollen, daß
derjenige, der die Genehmigung auszusprechen, folglich unter
Umständen auch zu verweigern hat, sich von dem Inhalte
der Schrift noch vor ihrem Druck zur Beurtheilung der Zu-
lässigkeit dieser letztern überzeuge. Eben darin liegt aber das
Wesen der Censur.

Hierüber kann man sich nicht täuschen. Aber man behauptet
weiter, die Absicht des Bundesbeschlusses sei ohne
Censur und durch andere Garantien, als die Censur ist,
zu erreichen. — Dieses läßt sich im Allgemeinen nicht befreit-

ten. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß die Absicht des Bundes damit übereinstimme. Allerdings lassen sich verschiedene Mittel, die alle zu einem Zwecke führen, denken, — und es läßt sich in einem solchen Falle sagen, daß diejenigen, die eines dieser Mittel gewählt haben, ein anderes, das sie vielleicht ein besseres oder wenigstens ein eben so gutes hätten wählen können. Aber darüber, was sie gewählt haben, worüber ihr gemeinsames Einverständnis wirklich vorhanden ist, läßt sich nicht streiten, wenn dieses selbst klar ist.

Wäre noch ein Zweifel über die Absicht denkbar, so schwindet er völlig durch den §. 3, wo gesagt wird:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, — so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.“

Mit deutlichen Worten ist hier gesagt, daß die repressiven Maßregeln, nämlich die Strafbestimmungen nicht genügen sollen, sondern, daß vorbeugende ergriffen werden müssen.

Und worin die Vorbeugung bestehen soll, bestimmt der §. 1 des Bundesbeschlusses.

Es soll jedoch von der andern Seite über die klare Absicht des Gesetzes nicht hinausgegangen werden. Die Absicht ist in dem §. 4 des Bundesbeschlusses klar ausgesprochen, dort wird gesagt:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.“

Es wird ferner im §. 6 Gewährleistung für die moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesamtheit aller Glieder des Bundes als Zweck des Beschlusses bezeichnet, und nebst dem der Würde des Bundes, dann des Friedens und der Ruhe in Deutschland als

solcher Momente gedacht, deren Gefährdung durch die Presse mittelst der angeordneten Maßregeln verhütet werden soll.

Der §. 13 des vorgelegten Pressgesetzes bleibt diesen Bestimmungen wörtlich treu. Nur das, und nur so viel soll der Censur vorgelegt werden, was die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, so wie der hierzu gehörigen Staaten außer Baden betrifft.

II. Bei der weiteren Frage nach der Fortdauer der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse setzen offenbar diejenigen, welche solche bestreiten, in dem eifrigen Bestreben nach einem gewünschten Rechtszustande sich über den bestehenden Rechtszustand hinaus.

Das klare Gesetz muß auch hier entscheiden.

Der Art. 17 der Verfassungsurkunde sagt:

„Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“

Dieser Ausspruch enthält zwei Dinge, — erstens, es soll dem Großherzogthum Pressfreiheit zu Theil werden, — zweitens, sie soll nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Beide Zusicherungen sind untrennbar, — das Eine ist die Bedingung des Andern. Mit andern Worten: die Pressfreiheit soll Statt finden, jedoch unter der Bedingung, daß sie den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung angemessen sei.

Diese Bestimmungen, welche nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815 bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung berathen werden sollten, sind jedoch noch nicht erfolgt. Es ist vielmehr der entsprechenden Gesetzgebung sogar ein Hinderniß in den Weg getreten, welches die Großherzogliche Regierung hemmt, nämlich der Bundesbeschuß vom 20. September 1819, welcher ausdrücklich die Pressfreiheit für Tagblätter, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen suspendirt, anfänglich nur auf fünf Jahre, nach Umlauf dieser fünf Jahre auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressgesetz. Auch hier ist Wortlaut und Absicht der Bundesbeschlüsse klar. — Aber ihre Wirksamkeit will man aus verschiedenen Gründen beseitigen.

1) Man bestreitet das formelle Bestehen der letzten Verlängerung vom 24. August 1824, weil diese Verlängerung für das Großherzogthum nicht verkündet worden

ist, die Bundesbeschlüsse aber laut des Art. 2 der Verfassungsurkunde für die Angehörigen des Badischen Staates erst dann verbindlich sind, „nachdem sie vom Staatsoberhaupt verkündet worden sind.“

Allein auch ohne jene Verkündung ist der Regent des Großherzogthums als Bundesfürst durch jene Bundesbeschlüsse gebunden, und Er kann kein Gesetz vorlegen, welches den Bundesbeschlüssen zuwider ist, — weil Er hierdurch seiner Bundespflicht zuwider handeln würde.

2) Hauptsächlich aber bestreitet man die Wirksamkeit, weil sie mit der Verfassung des Großherzogthums sich nicht vereinbaren lasse, weil die Bundesbeschlüsse der Verfassung keinen Eintrag thun können, ihre Wirksamkeit vielmehr nach den Vorschriften der Landesverfassung zu beurtheilen sei.

Allein auf keine Weise läßt sich behaupten, daß die Bundesbeschlüsse mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Wenn der Art. 17 so lautet:

„Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt“

so wird durch die Verfassung selbst den Bundesbeschlüssen ein schlechthin bedingender Einfluß gegeben, und dieser Einfluß ist nicht verfassungswidrig, sondern der Verfassung gemäß. Aber

3) die Pressfreiheit — sagt man — soll nach den Bundesbeschlüssen gehandhabt werden; — bis jetzt ist das nicht gegeben worden, was selbst durch die Bundesakte in Art. 18 zugesichert worden ist, nämlich — gleichförmige Bestimmungen über die Pressfreiheit.

Meine Herren, welche Ansicht man auch über die Nützlichkeit des Vollzugs dieser Zusicherung haben mag, so kann man doch in keinem Falle zugestehen, daß darum die bestehenden Bundesbeschlüsse einseitig aufgehoben werden können, daß sie unwirksam seien, und daß diese Unwirksamkeit fortbauere, bis jene Zusicherungen in Erfüllung gehen. Da die Gewährung der zugesicherten Pressfreiheit an keine bestimmte Zeit gebunden war, so konnten bis zu dem Zeitpunkte der Gewährung unter Umständen aufschiebende Verfügungen getroffen werden, und diese Verfügungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen sind.

So betrachtet die Regierung diesen wichtigen Punkt mit eigener inniger Überzeugung. Sie wirft aber zugleich einen Blick auf andere Staaten, die mit ihr ungefähr in gleichem Falle sind.

Kein deutscher Bundesstaat hat noch den Gedanken gefaßt, von dieser besondern Bundespflicht sich loszusagen, — und die Königlich Bairische Regierung hat das neueste Beispiel und den Beweis gegeben, daß sie diese Verpflichtung als heilig und unverleglich betrachtet.

Je mehr inzwischen das Bedürfniß zu der Ansicht drängt, daß die durch ein angemessenes Pressgesetz gegen Mißbrauch gegebenen Garantien von größerem Werthe sind, als die Censur, desto weniger dürfte vorauszusetzen seyn, daß jene Verpflichtung noch lange Zeit besteht; die Ähnlichkeit der Verhältnisse mancher deutscher Staaten dürfte überhaupt zu gleichmäßigen Überzeugungen führen, und die Großherzogliche Regierung insbesondere wird sich gerne bemühen, auf gesetzliche Weise zu erreichen, was sie in vollständiger Würdigung aller obwaltenden Umstände nur irgend für billig und angemessen hält.

Ein anderer Gegenstand, in welchem die Regierung dem in der Adresse ausgesprochenen Verlangen für jetzt nicht entsprechen kann, ist die Einführung von Schwurgerichten für Pressvergehen.

Vor Allem ist es nöthig, sich die Verschiedenheit des Standpunktes klar zu machen, auf welchem Sie, meine Herren, stehen, und auf welchem die Regierung steht.

Sie, meine Herren, fassen die Sache lediglich aus dem Gesichtspunkte auf, ob die Pressvergehen füglich von andern, als Schwurgerichten abgeurtheilt werden können, und selbst von diesem beschränkten Gesichtspunkte aus fassen Sie nur die politische Seite der Frage auf, und knüpfen unmittelbar an die Frage die Antwort als politisches Axiom, daß nur Schwurgerichte sichere Gewährung geben können für unabhängige und unbefangene Aburtheilung der Pressvergehen.

Nun, meine Herren, stellen sie sich auf den Standpunkt der Regierung, und urtheilen Sie.

Die Regierung muß, wenn sie einen Theil der Gesetzgebung umgestalten will, das Ganze, womit dieser Theil in Verbindung steht, im Auge haben, damit kein Mißverhältniß entstehe. Sie muß namentlich, wenn sie eine bestehende Gerichtsanstalt für untauglich erklären und eine andere an ihre Stelle setzen will, mehrere Fragen sich gründlich lösen, ohne deren gründliche Lösung sie den Vorwurf der Oberflächlichkeit, des leichtsinnigen Hingebens sich zuziehen müßte. Diese Untersuchung wird alsdann noch bedenklicher, wenn die bestehenden Anstalten neben

der neuen Anstalt fortbestehen sollen, wenn es sich darum handelt, die neue Anstalt gleichsam als den Übergang zur völligen Umgestaltung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung in Anwendung zu bringen.

Die Regierung hat sich folgende Fragen gestellt:

I. Ist es nothwendig, die Schwurgerichte für Pressvergehen aufzustellen?

II. Ist es wenigstens nützlich und rätlich?

I. Nothwendig ist eine Sache, wenn ohne sie der vorgesezte Zweck nicht erreicht werden kann.

Der Zweck, den wir uns vor Augen stellen, ist eine völlig unabhängige, möglichst unbefangene Rechtspflege für Beurtheilung der Pressvergehen. Wollten wir die Schwurgerichte in dieser Beziehung als eine nothwendige Anstalt ansehen, so müßte es unbezweifelt klar seyn, daß mit den vom Staate aufgestellten Richtern jener Zweck nicht zu erreichen, — mit andern Worten, daß solche Richter in Pressvergehen eine unabhängige, unbefangene Justiz zu pflegen nicht im Stande seien.

Diesen Satz, meine Herren, kann die Regierung nicht anerkennen, wenn sie nicht ihre eigene Ehre auf das Spiel setzen, wenn sie nicht die Gerechtigkeitspflege, wie sie jetzt ist, als nichtig erklären will.

Die Regierung kann nur Gerechtigkeit wollen. Sie würde ihre eigene Grundfesten zerstören, sie würde sich selbst vernichten, wenn sie etwas Anderes wollte.

Auf der nämlichen Grundlage, auf welcher alle unsere Institutionen, auf welcher unser Staat selbst beruht, steht die Unabhängigkeit der Gerichte unerschütterlich fest.

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb ihrer Competenz“ lautet der §. 14 der Verfassungsurkunde. Wollte je die Regierung in Versuchung kommen, diese Unabhängigkeit anzutasten, sie müßte vor dem Treubruche an der Verfassung zurückbeben. Jedes einzelne Mitglied der Regierung, welches dazu die Hand böte, würde der schwersten Anklage verfallen seyn. Selbst eine Einschreitung von der Art, wie bei Kompetenzkonflikten, ist von Seiten der Regierung nicht denkbar. Denn alle durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen sind durch das Gesetz an die Gerichte gewiesen, von einem Kompetenzkonflikte kann also die Rede nicht seyn.

So muß und wird sich die Regierung verhalten. Läßt sich aber auch Gleiches von den durch sie angestellten Richtern erwarten?

Meine Herren, ich appellire an das große Tribunal der

öffentlichen Meinung. Wann und wo haben unsere badischen Gerichtshöfe ihre Unabhängigkeit, ihre heilige Pflicht für Recht und Gerechtigkeit verläugnet? Die Pflichten des obersten Gerichtshofes und der Gemeinfinn, der alle Gerichte insgesammt beleben muß, würden sogleich dazwischen getreten seyn, wenn von einem so harten Vorwurfe irgend etwas verlautet hätte. — In der That, welche auch nur entfernte Versuchung zu einer Pflichtverletzung könnte vorhanden seyn, da wo die Gerichte durch die Verfassung für ihre Unabhängigkeit, und durch die Dienerpragmatik für ihre Existenz sicher gestellt sind?

Man kann — höre ich einwenden — zugeben, daß unsere Gerichtshöfe sich einer groben Pflichtverletzung nicht schuldig machen, oder wenigstens daß eine solche Pflichtverletzung von ihnen nicht mehr zu befürchten ist, als von Geschworenen, welche eben so, wie jene, durch Eigennuß, Ehrsucht, Eitelkeit verführt werden können.

Aber jene leise, oft unvermerkte Hingebung an das Interesse der Regierung ist eher von den Richtern, die von der Regierung angestellt sind, zu befürchten, als von Geschworenen. Und diese Hingebung ist gerade am gefährlichsten, wo es sich um politische Pressvergehen handelt, um solche Vergehen, wodurch die Regierung, ihre Agenten, oder die mit ihr befreundeten Mächte und Regierungen angegriffen werden.

Meine Herren, dieser Befürchtung muß auf den Grund gesehen werden.

Hierbei muß man sich vor Allem klar machen, was Unbefangenheit in politischen Dingen sei.

In einem constitutionellen Staate können die Interessen der Regierung nicht verschieden seyn von den politischen Interessen der Staatsbürger. — Jeder Staatsbürger muß eben so aufrichtig und bestimmt, als die Regierung, es wollen, daß die Regierung fest stehe, daß ihre Verfügungen geachtet werden, daß die Ehre und das Ansehen ihrer Beamten aufrecht erhalten werde. Der allgemeine Wille der Regierung und der Staatsbürger muß es seyn, daß das völkerrechtliche Band mit andern Staaten geehrt, daß auch ihre Regierungen nicht verunglimpft werden, daß die öffentliche Achtung ein Gemeingut aller Völker und Staaten sei. Wie wäre über alles dieses eine Spaltung der Interessen unter allen vernünftig Gesinnten, zwischen Regierung und Volk denkbar?

Wo aber keine Spaltung der Interessen denkbar ist, da ist auch keine Befangenheit der Richter zu befürchten. — Die

angestellten Richter, so wie die Geschworenen, müssen und werden das nämliche Interesse im Auge haben, die Würde und das Ansehen der Regierung, der eigenen und der fremden, zu schützen, — sie werden in dem nämlichen Interesse keinen unmäßigen, keinen ungerechten Schutz gewähren, — kein Vergehen strafen, wo keines begangen ist, — keinen Schuldigen losprechen, wenn er schuldig ist.

So verhält es sich in ruhigen Zeiten, oder auch in bewegten Zeiten, in welchen die Vernunft noch ihre Herrschaft übt. Hier ist das politische Interesse eines. Die Regierung wie jeder Staatsbürger, die Richter wie die Geschworenen, wollen das Nämliche. Befangenheit ist weder auf der einen, noch auf der andern Seite.

Betrachten Sie aber das Bild auch auf seiner Rehrseite. — Denken Sie sich in solche Zeiten, in welchen die Partheien politisch bewegt einander gegenüber stehen, — wo nicht mehr jene Einigung über vernunftgemäße Interessen vorhanden ist, — wo die aufgeregten Leidenschaften da und dort hin treiben. Stellen Sie nun Richter zwischen die also bewegten Partheien — welche Richter werden die Unbefangenen, welche die allein Unbefangenen seyn?

Da, wo einmal die Leidenschaften aufgeregte sind, ist ihnen die Brust eines Jeden zugänglich. Aber die Brust des Redlichen, der seine Pflicht unabwendbar vor Augen hat, weiß sich vor ihrer verderblichen Herrschaft zu bewahren. Diese Unbefangenheit hat ihren Grund nicht in einer staatsbürgerlichen Eigenschaft, nicht in der Eigenschaft des Staatsdieners oder des dem Volke Angehörigen, sondern in der allgemein menschlichen Anlage, das moralisch Gute zu erkennen und mit Willensfreiheit zu wählen.

Noch ließe sich sagen, gerade in solchen Zeiten biete das Schwurgericht ein Mittel dar, zwischen den angestellten Richtern und den Volksgeschworenen ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, indem die Geschworenen die Frage über Schuldig und Nichtschuldig, beantworten, und die Richter die Strafe erkennen.

Es fragt sich aber, ist diese Trennung der That von der Rechtsfrage die einzige oder sicherste Gewährschaft für die Gerechtigkeit des Urtheilspruchs?

Bei Lösung dieser Frage stehen wir noch immer bei dem Falle bewegter Zeiten. In einem solchen Falle dürfen wir annehmen, daß die Gemüther der Geschworenen wenigstens nicht freier von Leidenschaft und Partheilichkeit seien, als die der Richter. Wie wird also das Urtheil aus einer solchen

Kombination zweier Richtergewalten hervorgehen? Das Urtheil wird das Produkt aus Vernunft und Unvernunft seyn, und es wird sich dieser oder jener mehr nähern, je nachdem die Faktoren von dieser oder jener mehr in sich aufgenommen haben. Gerade so, und nicht anders wird es mit einem Kollege von angestellten Richtern sich verhalten. Nicht die bürgerliche Stellung, sondern die Reinheit des Willens wird dem Urtheile den Stempel ausdrücken, — es wird gerecht oder ungerecht seyn, je nachdem eine Mehrzahl dem Rechte und der Wahrheit treu bleibt, oder sich dem Partheigeiste und dem Knechtsinne hingibt.

Es wird in dieser Darstellung kaum eine Seite unberührt geblieben seyn, von welcher die Frage — sind Schwurgerichte nothwendig zur Rechtspflege über Preßvergehen? — zu betrachten ist. Von keiner Seite aber gelangt man zur Überzeugung von ihrer Nothwendigkeit. Man muß vielmehr bei der Überzeugung stehen bleiben, daß auch ohne sie der Zweck einer unbefangenen Rechtspflege zu erreichen ist, und daß selbst bei politischen Vergehen eine wahre Garantie der Unbefangenheit nicht in der Eigenschaft des Geschworenen oder des Richters, sondern in der Reinheit des Charakters und in der Seelenstärke liegt, die weder des Einen, noch des Andern ausschließliche Gabe ist.

Wenn die Schwurgerichte aber nicht nothwendig sind, so gelangt man

II. zu der weitem Frage:

ob ihre Anwendung bei Preßvergehen nicht wenigstens nützlich und rätlich ist?

Bei Erwägung dieser Frage öffnet sich ein weiteres Feld.

Sobald die Rede davon ist, den Strafprozeß im Ganzen umzugestalten, wird die Regierung nicht dabei stehen bleiben, zu fragen, ob die Gerichte in ihrer bisherigen Verfassung unpartheiische Strafjustiz geleistet haben, und ob es möglich sei, daß sie auch fernerhin solche leisten. Sie wird nicht allein die Gründe der Nothwendigkeit, sondern auch alle Gründe der Nützlichkeits zusammenstellen und prüfen, sie wird hauptsächlich aus dem ganzen Organismus des Strafverfahrens sich die Überzeugung verschaffen, ob die Beweis-theorie, wie sie jetzt besteht, das leisten, was sie leisten soll, — ob bei dem unmittelbaren Beweise, wie er nach den jetzigen Gesetzen erfordert wird, dem offenbar frivolen Lügner nicht zu viel Vortheil eingeräumt werde, — ob ein freies Ermessen über Schuld und Unschuld nach eigenem Gewissen den Vorzug verdiene

vor dem Gebundenseyn an gewisse Beweisregeln, — ob ein solches freies Ermessen nur Geschworenen, nicht aber angestellten Richtern anzuvertrauen sei. Sind einmal diese Vorfragen gründlich gelöst, so wird die Regierung nicht dabei stehen bleiben, diesen oder jenen Jurycoder abzuschreiben, und das Fremde mit allem Guten und Schlechten sich eigen zu machen. Sie wird in Erwägung ziehen, daß in allen Staaten, in welchen die Jury besteht, wesentliche Gebrechen dieser Anstalt fühlbar geworden sind, daß man überall damit beschäftigt ist, der Anstalt eine zeit- und sachgemäße Ausbildung zu geben. Sie wird die Anstalt mit der deutschen Volksbildung in Einklang bringen und darnach die Fähigkeit zum Geschworenen bestimmen; sie wird besonders die schwierige Frage, wo die Function der Geschworenen aufhört, und jene der gelehrten Richter anfängt, die Trennung der That von der Rechtsfrage, der genauesten Prüfung unterwerfen. Denn mit dem bloßen Ausspruche: „es sollen Schwurgerichte urtheilen“, ist Viel und Nichts gesagt. Viel — indem man eine Anstalt, die dem deutschen Boden fremd ist, wenigstens seit Jahrhunderten fremd geworden ist, neu einführt. Nichts — indem man das Wie ganz bei Seite setzt und es entweder als etwas Gleichgültiges, oder als etwas Unzweifelhaftes vor- aussetzt.

Die gründliche Prüfung der Anstalt kann nicht ferne seyn, weil das strafgerichtliche Verfahren das nächste ist, was auf das bereits vollendete bürgerliche Prozeßverfahren folgen soll.

Für jetzt aber handelt es sich um die Einführung des Schwurgerichts in einer isolirten Stellung, nämlich nur für Preßvergehen. Auch hierbei kann man jene Prüfung nicht entbehren, wenn man anders mit Gründlichkeit zu Werke gehen, nicht ein unreifes Stückwerk zu Tage fördern will. Das Schwurgericht soll auch in dieser isolirten Stellung ganz das leisten, was es dereinst im ganzen Umfange des Strafgebietes leisten müßte, — nämlich eine tadellose Rechtspflege. Wie aber läßt sich diese Gewährschaft leisten, wenn die Anstalt nicht mit aller möglichen Sorgfalt geprüft und ausgebildet ist? Ein Experiment sei es, sagt man, es möge provisorisch bestehen, bis baldmöglichst die definitive Organisation des Strafverfahrens erfolgt.

Allein in welchem Lichte müßte die Regierung erscheinen, wenn sie in den wichtigsten Angelegenheiten mit Experimenten sich abgäbe?

Der achtungswerthe Berichterstatter Ihrer Budgetcommission spricht sich über diesen Gegenstand in folgender Weise aus:

„Die Commission ist der Meinung, daß eine neue auf Öffentlichkeit und Geschworenengerichte gebaute peinliche Prozeßordnung und ein neues peinliches Gesetzbuch zu den größten und dringendsten Bedürfnissen des Landes gehören. — Da jedoch die Arbeiten der Gesetzgebungscommission noch nicht so weit gediehen sind, um dieses Jahr das peinliche Gesetzbuch und die Prozeßordnung vorzulegen, — so begründet sich dadurch der Wunsch, alle diese Gesetze von den Kammern, als ein vollständiges, eng mit einander verbundenes Ganzes bearbeiten zu lassen. Nur auf diesem Wege ist eine reife, durchdachte Arbeit, für deren Folgen doch die Kammern dem Lande und der öffentlichen Meinung zunächst verhaftet sind, möglich.“

In dieser richtigen Ansicht kann die Regierung nur die Bestätigung ihrer eigenen Ansichten finden, — daß vor der Ausbildung eines allgemeinen Strafverfahrens eine Anstalt, die nur einen Theil des Ganzen, aber den wesentlichen Theil ausmacht, in ihrer isolirten Stellung ein reifes im Zusammenhange durchdachtes Werk nicht seyn kann.

Es treten weitere Gründe hinzu, die Nützlichkeit der Anstalt in einer solchen isolirten Stellung nicht nur zu bezweifeln, sondern geradezu in Abrede zu stellen.

1) Unmöglich kann es Zutrauen zur Rechtspflege gewähren, wenn eine nicht ausreichend begründete Ungleichheit darin wahrzunehmen ist. Diese Ungleichheit wäre auffallend, wenn das nämliche Verbrechen einmal von einem Schwurgerichte, das anderemal von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt würde. Wer auf offener Straße zum Aufruhr herausfordert, schmäh, Religion und Sittlichkeit lästert, sündet sein Recht vor den gewöhnlichen Gerichten, — wer das Nämliche in einem Zeitungsblatte, in einer Flugschrift thut, wird vor das Schwurgericht gestellt. Mit Recht würde jener sagen: wenn die Schwurgerichte allein, oder die beste Gewährschaft leisten für unbefangene Rechtspflege, so will ich nicht schlimmer daran seyn, als mein Mitbürger, der des nämlichen Vergehens schuldig ist, nur mit dem Unterschiede, daß ich mündlich, er im Drucke seine Äußerung vorgebracht hat.

2) Es kann der Mühe und Kosten nicht lohnen, die eine isolirte Einführung von Schwurgerichten für Preßvergehen erfordern würde. Man denke sich die Bearbeitung

des Gesetzes selbst, welches die Geschworenenanstalt in allen Beziehungen feststellen müßte, — die Bearbeitung der mancherlei Instruktionen, die für eine ganz neue Sache um so bestimmter seyn müßten, — die Bildung und Erneuerung der Geschworenenlisten, — die damit in Verbindung zu setzende Organisation der Gerichtshöfe, — die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschworenen. Man vergleiche damit die Wirksamkeit des Schwurgerichtes, wie sie in Bezug auf Preßvergehen sich darstellen würde. Für's erste müßte man annehmen, daß alle Privatinjurien und Verläumdungen den ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung überlassen bleiben, weil in der That nicht der entfernteste Grund vorhanden ist, für Injurien, die durch die Presse verübt werden, andere Gerichte zu bestellen, als für Injurien, die auf andere Weise zugefügt werden. Auch hat das neueste französische Gesetz vom 8. Oktober 1830, wohl in eben dieser Voraussetzung, die Injurien und Verläumdungen, durch die Presse begangen, forthin den Tribunalen überlassen. Ferner nehme man an, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung der Preßvergehen im öffentlichen Interesse nur den sparsamsten Gebrauch mache — was man wohl bei der geringen Hinneigung des Badischen Volkes zum Partheigeiste und bei seiner aufrichtigen Anhänglichkeit an seine Institutionen mit Zuversicht behaupten kann. Wie wenige Fälle werden nach dieser Voraussetzung sich ergeben, um an die Schwurgerichte gebracht zu werden? und wie unverhältnißmäßig wäre der Aufwand von Vorbereitungen und Kosten, wenn hie und da einmal ein Fall vor das Schwurgericht zu bringen wäre?

Meine Herren, Sie werden die Überzeugung der Regierung, wo nicht theilen, doch ehren, — daß die isolirte Einführung des Schwurgerichtes für Preßvergehen zum Zwecke einer unpartheiischen Rechtspflege nicht unbedingt nothwendig; — daß sie aber auch in dieser isolirten Stellung nicht von Nutzen ist, weil es noch an einer umsichtigen Begründung der Anstalt fehlt, weil durch ihre theilweise Einführung eine auffallende Rechtsungleichheit entstehen, und weil der Kraft- und Kostenaufwand mit dem Dienste, den sie zu leisten hätte, nicht im Verhältnisse stehen würde.

Dahingegen zögert die Regierung nicht, sogleich und jetzt schon diejenigen Garantien zu geben, welche sie als geprüft, und zur Anwendung reif erkennt. Sie stellt darum an die Spitze des Verfahrens bei Vergehen und Verbrechen durch die Presse den Satz:

„es findet der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren Statt.“

Der Staatsanwalt vertritt hierbei die öffentlichen Interessen. Die Hofgerichte urtheilen in voller Versammlung auf den mündlichen Vortrag des Angeklagten und seines Bertheidigers, in Gegenwart des Publikums. Es sind die geeigneten Rechtsmittel bei dem höheren Richter gegeben, und zwar nicht allein dazu, um die völlige Unschuld auszuführen, sondern auch um die mindere Strafbarkeit zu begründen.

Auch hier werden zwar Institutionen gegeben, die etwas Neues sind, und in einer isolirten Stellung für Preßvergehen. Aber es wird etwas gegeben, was bereits durch die längst vollendeten Vorarbeiten zur Reife gediehen, und worüber die Regierung bereits ihre Überzeugung festgestellt hat. Denn Öffentlichkeit und Mündlichkeit ist für den bürgerlichen Prozeß bereits als Grundlage ausgesprochen, und sie kann im Strafprozeße um so weniger unterbleiben, als dort die Gründe dafür noch wichtiger sind. Das Anklageverfahren aber ist die reine Folge davon, wenn die Verhandlung vor dem urtheilenden Richter öffentlich und mündlich seyn soll. Die Gestaltung des Verfahrens über Preßvergehen ist demnach nur die Anwendung der bereits geprüften und gereiften Institutionen, und die Regierung geht gerne damit voran, weil sie bereit ist, alle Garantien zu geben, die gewünscht werden, sobald sie in ihrer eigenen Überzeugung begründet sind.

Nur über jene beiden Punkte, in welchen die Regierung abweichende Ansichten hat mußte ich mich etwas ausführlicher verbreiten.

Kürzer kann ich mich über alles Übrige fassen, weil die Regierung hierin dem Gange und dem Inhalte der Verhandlungen beider Kammern gefolgt ist, und sich aus eigener Überzeugung Ihren Ansichten angeschlossen hat.

1) Der Anonymität soll auf jede Weise entgegengewirkt werden, die der Redefreiheit keinen unnothigen Zwang anlegt. Daher die Benennung, wo nicht des Verfassers, doch solcher Personen, die an seiner Stelle verantwortlich sind, — daher die Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Druckes, damit auch hierdurch schädlichen Täuschungen vorgebeugt werde.

2) Jedes durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen finde seine gesetzlich bestimmte Strafe. Aber der Mißverstand bleibe vermieden, daß es eines eigenen

Strafcoeder dafür bedürfe. Klar ist es vielmehr, daß das Werkzeug der Presse nur ein Erschwerungsgrund einer verbotenen Handlung ist, welche, auch mit andern Werkzeugen oder Mitteln begangen, an sich schon sträflich ist. Das Preßgesetz hat nur in den Fällen besondere Strafbestimmungen zu geben,

a) entweder wo solche Verletzungen der Moral oder Religion vorkommen, die in den positiven Gesetzen noch nicht mit Strafe bedroht, und bisher nach unbestimmten Normen der Polizeistrafgewalt behandelt worden sind;

b) oder da, wo solche politische Vergehen näher zu bezeichnen sind, die ebenfalls in den positiven Gesetzen keine genaue Bestimmung finden, wie die Schmähungen der Staatsverfassungen und Staatsverfügungen, welche eben nicht in das bestimmte Verbrechen des Aufruhrs und des Verraths ausarten, dennoch aber die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährden; endlich

c) da, wo die besondere Eigenschaft der Preßvergehen besondere Bestimmungen nothwendig macht, wie z. B. die Verjährung der Preßvergehen und dergleichen.

Mit dieser Ansicht konnte der ganze zweite Titel, welcher von den Strafen handelt, sehr kurz gefaßt werden, um so kürzer, als die Regierung auf diesem Landtage ein Injuriengesetz vorgelegt hat, durch welches sie zugleich diese im Gebiete der Preßvergehen häufigste Materie zu erledigen hofft. Die Regierung selbst muß es wünschen, daß dort diese Materie mit möglicher Vollständigkeit behandelt werde, — sie hat bereits die Hand dazu geboten, daß im Einverständnisse mit Ihrer Commission dieses geschehe und so jede weitere Einschaltung in das Preßgesetz überflüssig werde.

Eben dorthin gehört auch die Einrede der Wahrheit, welche nicht in dem Preßgesetz, sondern in dem Injuriengesetz ihre Bestimmung zu finden hat.

3) Die Beschlagnahme sträflicher Druckschriften erhält ihre festen Bestimmungen an mehreren Stellen dieses Preßgesetzes, erstens da, wo der Polizei zwar in genau bezeichneten Fällen die Beschlagnahme erlaubt, ihr jedoch die Verbindlichkeit aufgelegt wird, in den ersten 24 Stunden die Anzeige bei dem zuständigen Gerichte zu machen (§§. 11, 12) — ferner da, wo das gerichtliche Verfahren über die Beschlagnahme genau vorgezeichnet wird (§§. 53, 54, 95.)

4) Für die periodische Presse sind jene Garantien festgesetzt worden, welche bereits in Ihrem Commissionsberichte ange-

deutet wurden; nämlich, daß ein verantwortlicher Redakteur bestehe, daß er Staatsbürger seyn muß, und daß mäßige Kauttionen gefordert werden. Die Regierung hat noch einige Garantien beigefügt, die an sich nichts Kästiges sind, aber in den meisten Fällen es möglich machen, das Übel zu verhüten, ehe es zugefügt wird, und dem Verletzten wie dem Staate die Genugthuung möglich machen, die sonst in vielen Fällen nicht möglich wäre. Dahin gehört die Deposition der Tagblätter und eigentlichen Flugschriften, unter 5 Bogen vor der Austheilung (§. 6), und die Bestimmung, daß auch der ausländische Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker vor die inländischen Gerichte gezogen werden kann, wenn eine Schrift gegen das Inland, oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält (§§. 43, 44).

Die speciellern Motive zu den einzelnen Gesetzbestimmungen sollen Ihrer Commission, sobald sie sich mit dem Gegenstande beschäftigt, vorgelegt werden.

In diesem Gesetze erklärt die Regierung ihre Gesinnung treu und offen. Sie will, daß die natürliche Freiheit nicht mehr beschränkt werde, als zur Sicherung Aller nothwendig ist. Sie will, daß selbst da, wo eine Beschränkung nothwendig ist, die Freiheit der Rede nicht unterdrückt, sondern nur ihren verheerenden Wirkungen ein kräftiger Damm entgegen gesetzt werde.

Für die Geschäfte der zweiten Kammer haben sich weiter folgende Commissionen gebildet.

I. Für die Adresse der ersten Kammer — die Verwendung der Maria Victoria-Stiftung betreffend,

1) Weßel I., 2) Schinzinger, 3) Müller, 4) Bader, 5) Herr.

II. Für den Antrag — wegen Einführung der Kapitaliensteuer,

1) Winter v. H., 2) Regenauer, 3) Welker, 4) Klose, 5) v. Rotteck.

III. Für den Gesetzentwurf — wegen Anstellung von Gemeindevildschützen,

1) Rettig v. L., 2) Kienle, 3) Trötschler, 4) Rindeschwender, 5) Bauer.

IV. Für den Gesetzentwurf — Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend,

1) Aschbach, 2) Gerbel, 3) v. Tscheppe, 4) Weßel II., 5) Grimm.

(Fortsetzung folgt.)